

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler



56. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 27. August 1918

Einzelgenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Tobesanzeigen 20 Pf., die fünfgepaltene Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklamanzzeigen 60 Pf. die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 99

**Aus dem Inhalte dieser Nummer:**

- Körperliche Gebrechen und tarifliches Recht.**
- Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht.** Eigenwirtschaftlicher oder entschädigungspflichtiger Betriebsunfall?
- Handel:** Hermann Förster †. — Nachahmungsmerkes Beispiel. — Fern! — Ein Kriegsgewinnler. — Zeitungsnöte. — Von der Feuerungsulagenbewegung der Hilfsarbeiter in Leipzig. — Feuerungsulagen für die Holzarbeiter.

**Körperliche Gebrechen und tarifliches Recht**

Es gibt in unserm Berufe sicherlich eine erhebliche Anzahl Kollegen, die von Geburt an mit irgendwelchem Gebrechen behaftet sind. Sie sind als Lehrling trotz der zum Teil eingeführten ärztlichen Untersuchungen, die an kleineren Druckorten aber wohl wegfällt, in unsern Beruf gekommen, weil man in Laienkreisen der weitverbreiteten falschen Ansicht begegnet, die Ausübung des Buchdruckerberufs sei leicht und erfordere keine körperlichen Anstrengungen. Sehr oft haben die bedauernswerten Mitmenschen dann leider zu spät erkannt, wie falsch sie beruht waren, als sie in dieser Voraussetzung zum Buchdruckerberufe griffen. Besonders den Verwachsenen wird der Beruf schwer geworden sein und den Laubhütten, die, wenn körperlich gesund, sich ewig mit der schriftlichen Verftändigung im Verkehr mit Vorgesetzten und Mitarbeiteren behelfen müssen. Ist wird bei der Einstellung solcher bemitleidenswerter Menschenkinder menschliches Empfinden vorwalten. Aber es gibt auch Geschäftsinhaber, die eine gewisse Vorliebe besonders für laubhüttenmännchen haben.

Ohne Zweifel gibt es unter diesen lüchtigen Kräfte; hervorragende taubstumme Maschinisten lernte ich kennen, auch Schnellholzer im glatten Saße, die Bewunderung erregen konnten. Mit diesen Kollegen durften die Geschäftsinhaber jedoch nicht anders verfahren als mit dem übrigen Personal; die mehren sich ihrer Haut ganz kräftig, wenn ihnen Ungehörigkeiten begegneten; dabei waren sie gute und treue Verbandsmittglieder sowie liebe Kollegen, die „immer da“ waren, wenn „etwas los“ war.

An sie mußte ich denken, als ich den Bremerhavener Veranlassungsbericht in Nr. 80 las, in dem von dem Verfall eines Leher Druckereibesitzer geschrieben war, der die Notlage eines taubstummen Kollegen dazu ausnützte, mit ihm Sondervereinbarungen gegen seinen Willen zu treffen, um sich von der Feuerungsulage und der Bezahlung des Simmelfahrtstages zu drücken. Das Tarifamt hat ihn selbstverständlich zur Zahlung verurteilt, weil die Handlungsweise tarifwidrig ist.

Aber die fünf Zeilen des Veranlassungsberichts sprechen gerade in ihrer knappen Form ganze Bände. Sie zeigen nicht nur, was jene Unglücklichen unter Umständen zu gewärtigen haben, sondern sie zeigen noch weiter darüber hinaus, was unsern Kriegsverlebten bevorstünde, wenn wir den tariflichen Schutz und unsere Organisation nicht hätten. Bleibt dieser Fall in Ruhe vereinzelt, dann kann man ihn wohl vergessen. Er schien mir jedoch wichtig genug, um im Rahmen eines kleinen Aufsatzes erwähnt zu werden, damit die in gleicher oder ähnlicher Notlage sich befindenden Kollegen dessen eingedenk sein sollen: sie sind nicht rechtlos. Aus rein menschlichem Mitleid fühle kann man nur sagen: Schande über die, die solche Notlage ausnützen wollen!

Artus (Berlin).

**Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht**

**Eigenwirtschaftlicher oder entschädigungspflichtiger Betriebsunfall?**

Der Buchdruckmaschinenmeister L. war in Berlin auf Urlaub. Bei dieser Gelegenheit besuchte er seinen früheren Arbeitgeber. Dieser hat, ihm einige Tage bei der Arbeit zu lassen. L. willigte ein. Er bekam am 18. Dezember 1916 von dem Faktor oder Obermaschinenmeister den Auftrag, einen Mehrfarbendruck auszuführen. Um die Farbform zu stellen zu können, bedurfte L. dünner Papierstreifen. Er hat deshalb den Buchbinder, ihm die dazu nötigen Streifen zu schneiden und ihm auch einige Streifen für Sterne, die er als Christbaumschmuck für den Soldaten-

weihnachtsbaum in der Garnison mitnehmen wollte, zu schneiden. L. stand an der Papierstreifenmaschine. Der Buchbinder K. entfernte sich auf einige Minuten von der Maschine. Als er zurückkam, lag L. in zusammengeklunkener Stellung vor der Papierstreifenmaschine, mit der linken Hand auf der Platte unter dem Schneidmesser. Die vier Finger der linken Hand waren ihm in schräger Richtung glatt weggetrennt.

L. stellte bei der Deutschen Buchdruckerberufsgenossenschaft den Antrag, ihm aus Anlaß des erlittenen Unfalls die Unfallrente zu gewähren. Er wurde indessen mit folgender Begründung abgewiesen: „Es handelt sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall, sondern um einen in eigenwirtschaftlichen Interesse entstandenen Unfall, denn L. habe sich Papierstreifen zum Bemalen und Anfertigen von Sternen für seinen eigenen Bedarf angefertigt; — hierbei habe er sich die Verletzung der linken Hand zugezogen. Der Unfall hat sich demnach bei keinem Tätigkeits ereignet, die mit dem Betriebsinteresse in keinem ursächlichen Zusammenhange steht. Für solche Unfälle hat die Berufsgenossenschaft indessen keine Entschädigung zu leisten.“

Die Berufung wurde vom Oberversicherungsamt zurückgewiesen. Das Oberversicherungsamt nahm ebenfalls an, daß ein Betriebsunfall nicht vorliegt.

Gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts wurde Rekurs beim Reichsversicherungsamt eingelegt. Der Rekurs hatte hier Erfolg! Das Reichsversicherungsamt hat umfangreichen Beweis erhoben; auf Grund der Zeugenvernehmungen hat es das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalls anerkannt. In den Urteilsgründen des erkennenden Senats des Reichsversicherungsamts wird der Vorgang des Unfalls nach den Angaben des Klägers so geschildert: „Während er an der Maschine zurückgeblieben sei, um die Rückkehr des K. abzuwarten, sei er plötzlich vom Schwindel befallen und ins Wanken geraten. Dabei habe er unabsichtlich den elektrischen Kontakt berührt, wodurch die Maschine in Bewegung gesetzt worden sei, und sei mit der linken Hand unter das herabfallende Messer der Maschine gekommen, das ihm in schrägem Schnitt vier Finger der Hand abschnitt habe. Der Unfallvorgang ist von Zeugen nicht beobachtet worden. Der Zeuge K. bezeugt aber, daß der Kläger an jenem Nachmittag auffallend blaß ausgesehen habe und nicht wohl gewesen sei. Die Behauptung des Klägers, daß er plötzlich schwindlig geworden sei, findet daher durch die Bekundung des K. und durch seine weitere Bekundung, daß der Vorgang sich sehr wohl so zugetragen haben könne, wie ihn der Kläger schildert, eine wesentliche Unterfützung. Jedenfalls fehlt es an jedem Gegenbeweise dafür, daß der Kläger etwa selbst die Maschine in Bewegung gesetzt habe, um während der kurzen Abwesenheit des K. das Schneiden von Streifen für persönliche Zwecke fortzusetzen. Der Zeuge K. bekundet im Gegenseit, daß diese Arbeit bereits vollendet war, und daß aus den auf der Maschine noch liegenden Materialien nicht weitere Streifen für Christbaumsterne, sondern vielmehr Streifen für Paßformen gefertigt werden sollten. Ist dies aber richtig, so hatte der Kläger kein persönliches Interesse an der Wiederinbetriebnahme der Maschine. Seine Behauptung, daß sie unabsichtlich erfolgt sei, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit. Hiernach ist der Kläger in den Betriebsräumen und an einer Betriebszwecken dienenden Maschine zu Schaden gekommen, ohne daß festgestellt werden kann, daß er in diesem Augenblicke eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgte. Die Voraussetzungen für einen Betriebsunfall sind also vorhanden. Zum mindesten müßte angenommen werden, daß das Schneiden der Papierstreifen sich als eine gemischte, teils dem Betriebe, teils den persönlichen Zwecken des Klägers dienende Handlung darstellte. Auch in einem solchen Falle wäre die Entschädigungspflicht des Beklagten gegeben.“

Die Höhe der Rentenfestsetzung muß in einem besonderen Verfahren erfolgen. G. L.

**Rundschau**

**Hermann Förster †.** Im Alter von 70 Jahren erlitt in zeitiger Abendstunde des 16. August der Tod den Kommerzienrat Hermann Förster in Dresden, wohnin sich dieser rührige und rüstige Mann begeben hatte, um an einer größeren Tagung (Versammlung des Kreises Sachsen) teilzunehmen. Von dort aus wollte er Kuraufenthalt in Schlesien nehmen, das seine Heimat war, das ihn auch —

Die monatlichen Zeiter des „Korrespondent“, vor allem aber die Nichtabonnenten, werden freundschaftlich ersucht, in ihrem eigenen Interesse sofort bei der Post zum nächsten Monatshefte zum Einschleusen der Neuabonnenten beizutreten. Die monatliche Zeiter des „Korrespondent“ kostet monatlich nur 22 Pf., zweimonatlich 44 Pf., vierteljährlich 65 Pf. Jeder Postage muß ihn unbedingt beifügen!

**Neuabonnenten**

in Viebau — keine ersten geköhllichen Gebverluche machen sah. Ein Schlaganfall mit nachfolgendem schnellen Verschwinden lebte jedoch diesem auch im Alter noch an allem tätigen Anteil nehmenden Leben ein Ende. Mit dem Kommerzienrat Hermann Förster verliert die Prinzipalität Deutschlands eine Persönlichkeit, die positivstes Schaffen und beispiellose Berufsfreudigkeit auszeichneten, Kraft deren es auch nur möglich gewesen ist, aus der Gebillenslaufbahn hervor und nach so beklüdenen Anfängen wie bei der Überfiedlung nach Zwitau im Jahre 1881 es zu einer Kunstgroßdruckerei von internationalem Ruf zu bringen. Vordrucke in geschmackvollster Ausführung, für Buchdruckerzwecke nicht zuleist, machten die Firma Förster & Borries im ganzen Reich bekannt. Um die Einführung des Dreifarbenbruchs erwarb sich der Verstorbene großes Verdienst; keine Firma brachte es mit diesem Druckverfahren zu besonderen Leistungen. Wie Gebillens, die in der Berufstüchtigkeit über dem allgemeinen Durchschnitt stehen, auch an den gewerblich-wirtschaftlichen wie den gewerblich-sozialen Angelegenheiten fähiges Interesse nehmen, so sah man auch den beruflich markant hervortretenden Prinzipal Hermann Förster inmitten des wogenden gewerblichen Lebens mit starken Armen die Wellen teilen und dem Gebilde einer besseren Zukunft entgegensteuern. Als Arbeitgeber bekundete er den Beförderungen und den Forderungen der Gebillensschaft sozialen Weltblick. Ein dem Kommerzienrat Förster vom „Sächsischen Volksblatt“ gewidmeter Nachruf ist gerade in diesem Punkt äußert ehrend. Der Tarifgemeinschaft war er in ihrer weitesten Erfassung ein gar treuer Anhänger. Deshalb sah man ihn noch während des Krieges, der für unser Gewerbe rüdigangige Kurven direkter Art brachte und zu mancherlei Mißständen zu führen drohte, als Mahner und Warner entschiedenen Stellung nehmen. Auf der Prinzipalstagung in Goslar (1916) war es Herr Förster, der für eine bessere Überwachung der Lehrlingsausbildung eintrat. Die Lehrlinge zu brauchbaren Gebillens heraufzuziehen, sei das wichtigste Erfordernis; wo keine Gewähr dafür gegeben, sollte das Recht zum Halten von Lehrlingen beschnitten werden. In Eisenach (1915) ging er mit den Preischleudern streng ins Gericht und verlangte eine gründliche Beförderung der gewerblichen Verhältnisse überhaupt. Zwei Jahre darauf, in Heilberg, forderte der Verstorbene die Auhbarmachung der Mittel des Fonds für besondere Zwecke zur Hebung des Gewerbes. Immer erweise er sich als alter, zünftiger Buchdrucker für den allgemeinen Fortschritt im Beruf und Gewerbe befeelt. In Dresden hätte er jetzt sicherlich mit aller Kraft wieder in diesem Sinne gewirkt. Da trat im gleichen Augenblicke der Schmitter Tod heran und raffte ihn plötzlich hinweg. Auch die Gebillensschaft bedauert den Verlust dieses hervorragenden Fachmannes und wird ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren; hoffend, daß der Nachschub von solchen Männern untrer Prinzipalität nicht allzu schwer fallen möge.

**Nachahmungsmerkes Beispiel.** Die Schellische Buchdruckeri (Wiktör Krämmer) in Seilbronn bezahlte die neue Feuerungsulage schon ab 29. Juli. Außerdem gewährt die Firma seit Kriegsausbruch den Familien der im Bede stehenden Kollegen eine wöchentliche Unterfützung von 8 Mk. nebst 1 Mk. für jedes Kind.

**Ferien!** Die Schellische Buchdruckeri (Wiktör Krämmer) in Seilbronn dem gesamten Personal vier Tage. — Die Firma Gebhardt, Sabn & Landt in Berlin-Schöneberg nach einem Jahre zwei, nach zwei Jahren drei, nach fünf Jahren vier, nach zehn Jahren sechs Tage.

**Ein Kriegsgewinnler.** Ein ziemlich unvermöglicher Druckereibesitzer in Aassel hatte sich im Laufe des nunmehr vier Jahre währenden unglückseligen Krieges aus quistivierten Mann „entwickelt“, seine Brust war auch, wie man behauptet, mit dem Waldeckischen Orden für hervorragende Leistungen in Kunst und Wissenschaft dekoriert. „Wo Lauben sind, flogen Lauben zu“, dachte er und beauftragte einen bei der Stadt beschäftigten Hilfs-

